





**Begründung:**

Gemäß § 49 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) besteht die Möglichkeit, dass die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2019 wurde durch Beschluss festgelegt (DS 65/2019), dass die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

Das Verfahren zur Wahl des Vorsitzenden regelt § 40 (2) BbgKVerf. Demnach ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Bei Stimmgleichheit nach einer Stichwahl entscheidet das Los.

---

Frank Müller

Hauptamtsleiter

---

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

---

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

---

Hendrik Sommer

Bürgermeister